

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Eckert & Ziegler Isotope Products GmbH

### 1 ALLGEMEINES

(1) Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Eckert & Ziegler Isotope Products GmbH“ (im Folgenden: „AGB“) sind unmittelbarer Bestandteil der von uns und dem Kunden abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen über unsere Lieferungen und Leistungen. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, erfolgen sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden werden die AGB auch dann Vertragsinhalt, wenn auf deren Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich von uns hingewiesen wird.

(2) Für laufende Verträge gilt: Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an uns absenden.

(3) Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; diese gelten auch bei Durchführung des Vertrages nicht als angenommen. S. 1 gilt auch für mögliche Regelungen zu Vertragsstrafen. Andere Vereinbarungen, insbesondere Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn wir uns schriftlich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

### 2 ANGEBOTE / BESTELLUNGEN

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.

(2) Soweit vorhanden, sind die zum Angebot gehörenden Zeichnungen und Abbildungen nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen handelsüblicher Art sowie solcher, die technische Verbesserungen darstellen, sind vorbehalten, sofern die Verwendung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

(3) Sämtliche Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Urheberrechte und sonstige Rechte am geistigen Eigentum bleiben unberührt.

(4) Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Wird eine solche nicht versandt, kommt der Vertrag mit Lieferung der Waren und unserer Rechnung vorbehaltlich aller für die Ausfuhr und / oder Einfuhr erforderlichen Genehmigungen zustande. Der Vertrag kommt nur zustande, soweit uns der Kunde die erforderlichen Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen bzw. außerhalb von Deutschland und innerhalb der EU die von seiner zuständigen Behörde bestätigte Standarderklärung gem. VO (EU) Nr. 1493/93 vorlegt. Auch außerhalb der EU ist für das Zustandekommen des Vertrages die Vorlage der nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen erforderlich. Die Genehmigung muss in deutscher oder englischer Sprache beigebracht werden. Etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Vorlage der Genehmigung trägt der Kunde.

(5) Soweit die Bestellung und somit die Produktion der Waren auf Wunsch des Kunden ausgelöst wird, bevor die erforderlichen Erlaubnisse und / oder Nachweise über die Umgangsgenehmigung vorliegen, trägt der Kunde alle Risiken, die bestehen, wenn der Vertrag gem. § 2 Abs. 4 nicht zustande kommt.

(6) Entsteht zwischen Vertragsschluss und Lieferung eine Erhöhung unserer Gestehungskosten (z.B. durch erhöhte Material- oder Lohnkosten, Wechselkursänderungen bei Importwaren, Steuererhöhungen etc.), so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen.

### 3 LIEFER- UND VERSANDBEDINGUNGEN

(1) Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, dass diese schriftlich fest vereinbart sind. Für den Anfang von Fristen für Lieferungen und Leistungen ist das Datum unserer Auftragsbestätigung oder der Zahlungseingang im Falle der Vorleistungspflicht des Kunden maßgeblich. Werden Liefertermine fest vereinbart, wird hiermit Regelungen des Kunden zu möglichen Vertragsstrafen im Fall der Nichteinhaltung des Liefertermins widersprochen.

(2) Der Kunde muss sicherstellen, dass die Annahme der Ware von einem berechtigten Empfänger entsprechend der aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen, u.a. entsprechend des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), ausgeführt wird.

(3) Verzögert sich die Lieferung aus dem Kunden zuzurechnenden Gründen, so treten Annahmeverzug und Übergang der Leistungsgefahr ein, sobald wir dem Kunden die Lieferbereitschaft mitgeteilt haben. Wir sind berechtigt, anfallende Kosten, wie z.B. zur Lagerung, dem Kunden in Rechnung zu stellen. S. 2 gilt auch, wenn sich die Lieferung verzögert, weil die erforderlichen Erlaubnisse und / oder der Nachweis der Umgangsgenehmigung nicht vorliegen.

(4) Der Kunde ist zum Rücktritt nach gesetzlichen Vorschriften nur berechtigt, wenn die Verzögerung der Lieferung durch uns zu vertreten ist und der Kunde uns entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen eine angemessene Frist zur Lieferung setzt und diese Frist von uns nicht eingehalten wird.

Der Rücktritt nach S. 1 ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, oder wenn der Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Kunde im Annahmeverzug ist. Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen. In jedem Fall sind wir zur unverzüglichen Mitteilung der Nichtverfügbarkeit von Lieferungen und Leistungen an den Kunden verpflichtet.

(5) Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, soweit es nicht erkennbar auf eine bestimmte Menge ankommt. Ebenso zulässig sind zumutbare Teillieferungen. Dabei gilt jede Teillieferung als selbständiges Rechtsgeschäft.

(6) Mit Vertragsschluss beauftragt der Kunde uns, die Ware im Auftrag des Kunden zu versenden oder zu transportieren. Dies gilt nicht, wenn der Kunde innerhalb von einer Woche nach Eingang unserer Auftragsbestätigung dem Versand / Transport durch uns schriftlich widerspricht.

(7) Es gelten die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Incoterms 2010. Verzögert sich die Lieferung infolge eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes, so geht die Gefahr ab Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(8) Für den Versand radioaktiver Stoffe und sonstiger Waren werden von uns zur Verfügung gestellte Verpackungen verwendet. Soweit Leihverpackungen verwendet werden, stellen wir ein Nutzungsentgelt in Rechnung. Innerhalb von 30 Tagen nach Absendung sind die Leihverpackungen frachtfrei an die von uns vorgegebene Adresse zurückzusenden. Wird die Leihfrist nach S. 2 verlängert, wird eine Leihgebühr pro angefangenen Monat berechnet. Zurückgesandte Verpackungen müssen frei von radioaktiven Verunreinigungen sein. Der Kunde haftet für alle Schäden durch unsachgemäßen Umgang oder etwaigen Dekontaminationsaufwand bei äußerlichen Kontaminationen. Abholkosten und Mehrkosten, die aufgrund von Beschädigungen an den Behältern entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(9) Der Versand erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter. Die Wahl des Versandweges und der Versandart behalten wir uns vor. Entstehende Zusatzkosten aufgrund von Wünschen des Kunden werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

### 4 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Preisstellung für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen erfolgt auf Basis unserer jeweils gültigen Preisliste, sofern nicht kundenspezifische Preisvereinbarungen bestehen. Unsere Preise geltend entsprechend der Incoterms 2010. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung, Versand, Zoll, Transport- und Versicherungskosten, Ein- und Ausfuhrsteuern und sonstiger Steuern werden jeweils gesondert berechnet.

(2) Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nicht anders vereinbart.

(3) Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(4) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt ist. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

(5) Die Zahlungspflicht des Kunden erlischt nicht, soweit die Waren aus Gründen, die beim Kunden liegen und nicht unter § 3 Abs. 3 fallen, nicht ausgeliefert werden konnten. Das betrifft insbesondere den Fall, dass solche Unterlagen, welche die Berechtigung des Kunden oder eines vom Kunden beliefernden Dritten zum Empfang der Ware nachweisen, nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht an uns übermittelt worden sind.

### 5 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Wir behalten uns bis zur vollständigen Zahlung das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) vor, auch wenn diese in Anlagen eingebaut oder weitergegeben werden (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, dem Kunden den Gebrauch der Vorbehaltsware zu untersagen und ggf. zurückzunehmen. Die Rücknahme stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern wir dies schriftlich ausdrücklich erklären. Aus der Rücknahme entstandene Mehrkosten stellen wir dem Kunden in Rechnung. Mehrkosten i.S.v. S. 3 sind u.a. Kosten der Eingangsprüfung, der Begutachtung oder der Entsorgung.

(3) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Die Vorbehaltsware bleibt auch im verarbeiteten Zustand in unserem Eigentum. S. 2 gilt auch für Vorbehaltsware, die zu einem neuen Gegenstand verarbeitet wird.

(4) Die Vorbehaltsware gilt auch, soweit sie mit anderen Gegenständen des Kunden oder Dritter verbunden ist, als eine selbständig abnehmbare oder sonderrechtsfähige Einrichtung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder geht die Sonderrechtsfähigkeit verloren, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung.

(5) Soweit sich der Kunde nicht mit der Zahlung in Verzug befindet, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges zu veräußern. Der Kunde tritt allerdings die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung einschließlich aller Nebenabreden an uns ab. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die daraus resultierenden Forderungen an uns übergehen. Der Kunde ist berechtigt, bis auf Widerruf die abgetretenen Forderungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen. Solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt, sind wir nicht zum Widerruf dieser Ermächtigung berechtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Widerrufs und dessen Erklärung durch uns ist der Kunde verpflichtet, die unbezahlten Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, die für die Einziehung erforderlichen Information und Unterlagen zu verschaffen und dem Schuldner die Abtretung unverzüglich anzuzeigen.

(6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.

## 6 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Wir leisten Gewähr dafür, dass gelieferte Ware bei Gefahrübergang frei von Sachmängeln ist. Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Obliegt uns die Montage der Ware, liegt auch dann ein Sachmangel vor, wenn diese unsachgemäß ausgeführt wird. Wir leisten außerdem Gewähr dafür, dass Leistungen in fachgerechter Qualität ausgeführt werden.

(2) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Ware, die durch andere als von uns autorisierte Vertreter repariert oder verändert wurde, die Gegenstand eines Fehlgebrauchs, einer Sorgfaltspflichtverletzung oder eines Unglücksfalls ist, oder die entgegen den von uns zur Verfügung gestellten Betriebsanleitungen oder Vorschriften betrieben, instandgehalten oder überprüft worden ist.

(3) Die gelieferte Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Erhalt in sorgfältiger Weise auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Die Ware gilt als genehmigt, sofern uns nicht binnen drei (3) Kalendertagen nach Erhalt eine schriftliche Mängelanzeige zugeht. Sofern Mängel trotz einer sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar waren, gilt diese Frist ab Entdeckung der Mängel. Beschädigungen an der Verpackung und sonstige erkennbare Transportschäden an der Ware sind zwingend bereits bei Anlieferung dem Spediteur, Frachtführer oder sonstige mit der Versendung beauftragten Person anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Auftreten, längstens jedoch innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang schriftlich anzuzeigen. § 377 HGB gilt ergänzend.

(4) Bei Mängeln sind wir nach unserer Wahl entweder zu deren Beseitigung oder zur Lieferung von mangelfreier Ware innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Erst wenn diese Nacherfüllung fehlschlägt oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Auftrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

(5) Auf unser Verlangen ist die beanstandete Ware frachtfrei und ordnungsgemäß verpackt an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge werden die notwendigen Kosten der Rücksendung durch uns vergütet. Eine Rücksendung hat entsprechend § 9 zu erfolgen.

## 7 HAFTUNG

(1) Unsere Haftung auf Schadenersatz, insbesondere aufgrund von Pflichtverletzungen aus dem Vertragsverhältnis sowie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, sofern es sich nicht um einen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt. Die Beschränkung findet ebenso keine Anwendung bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie in den gesetzlich geregelten Fällen verschuldensunabhängiger Haftung. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(2) Sofern nicht anderweitige Verjährungsfristen durch Gesetz zwingend vorgeschrieben sind, beträgt die Verjährungsfrist für Haftungsansprüche gegen uns ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## 8 SERVICELEISTUNGEN

(1) Serviceleistungen können Arbeiten an kundeneigenen radioaktiven oder inaktiven Produkten und Gegenständen, insbesondere Ein- und Ausbauten, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Umfüllungen, Reinigungen, Dekontaminationen, Lagerungen, Transporte und sonstige Lohnarbeiten sein. Die Ausführung dieser Arbeiten am Eigentum Dritter erfolgt auf Risiko des Kunden. Die Preise werden nach Material- und Zeitaufwand berechnet und vertraglich vereinbart. Bei radioaktiven Produkten sind für die Aktivitätsgehalte und Emissionen unsere Messergebnisse verbindlich.

(2) Alle zur Verwahrung, Überprüfung oder Bearbeitung angenommenen umschlossenen Strahlenquellen werden unverzüglich nach Eingang auf ihre Kontaminationsfreiheit geprüft. Reparaturen an undichten oder beschädigten Strahlenquellen sowie Umarbeitungen und Umfüllungen werden nur nach Vereinbarung von uns durchgeführt. Verluste von radioaktiver Substanz, bedingt durch den Zustand der Strahlenquelle oder entstanden bei Umfüllungen und Reparaturen, können von uns bis zu dem im Auftrag angegebenen Sollwert zu den vertraglich vereinbarten Kosten ausgeglichen werden.

(3) Für die Rücksendung der radioaktiven Stoffe muss eine geeignete, zugelassene Verpackung verwendet werden (vorzugsweise unsere bei der Lieferung verwendete Verpackung). Alternativ kann der Kunde eine für den Versand geeignete Verpackung bei uns abfordern und diese für den Versand nutzen. Wir sind berechtigt für die Bereitstellung einer geeigneten Verpackung dem Kunden Leihgebühren in Rechnung zu stellen. Der Nach-

weis der Eignung der Verpackung muss vom Kunden erbracht werden und muss von uns schriftlich bestätigt werden.

(4) Die Kosten für den Hin- und Rücktransport trägt der Kunde. S. 1 gilt nicht, wenn es sich um Fälle gem. § 6 Abs. 5. Auf Wunsch des Kunden kann für den Transport sowie für die Dauer des Aufenthaltes in unseren Werken gegen Verlust und / oder Beschädigung der Waren kostenpflichtig eine Versicherung abgeschlossen werden.

## 9 RÜCKSENDUNGEN

(1) Rücksendungen radioaktiver Stoffe können zum Zweck der Rücknahme (u.a. Entsorgung, Verwertung oder Recycling) oder wegen Reklamationen erfolgen. Recycling vermitteln wir nur auf Anfrage für ausgewählte Quellen nach Vorlage des zur Quelle gehörigen Zertifikats. Die Quellen müssen dicht und kontaminationsfrei sein.

(2) Die Rücknahme gem. Abs. 1 S. 1 ist nur für Quellen möglich, für die wir oder einer unserer gesetzlichen Vorgänger Inverkehrbringer sind. Wir sind nicht zur Rücknahme verpflichtet. S. 2 gilt nicht für hochradioaktive Strahlenquellen. Bestehen länderspezifisch gesetzliche Rücknahmepflichten findet S. 2 keine Anwendung.

(3) Für die Rücksendung ist unsere vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich. Sie erfolgt auf Risiko und Kosten des Kunden. Den Versand der radioaktiven Stoffe muss der Kunde uns mit einer angemessenen Frist ankündigen und abstimmen. Der Kunde ist für die zutreffende und unseren Annahmebedingungen entsprechende Deklaration der rückzusendenden Strahlenquellen zum Zwecke der Einhaltung der einschlägigen Gefahrgutvorschriften allein verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst insbesondere die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Klassifizierung der rückzusendenden Strahlenquellen, die zulässige Verpackung und deren Kennzeichnung sowie die Dokumentation gemäß den einschlägigen Gefahrgutvorschriften. Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie für alle aus unvollständigen oder nicht korrekten Angaben resultierenden Schäden.

(4) Rücksendungen, die ohne unsere schriftliche Zustimmung oder ohne eine vorherige Ankündigung entsprechend Abs. 3 bei uns eingehen, werden unfrei retourniert. Wahlweise können wir auch die radioaktiven Stoffe auf Kosten des Kunden in ein Speditionslager einlagern. Für die Bearbeitung der Rücksendungen und für eventuell erforderliche Qualitätskontrollen können wir dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen.

(5) Für die Rücksendung der radioaktiven Stoffe muss eine geeignete, zugelassene Verpackung verwendet werden (vorzugsweise unsere bei der Lieferung verwendete Verpackung). Alternativ kann der Kunde eine für die Rücksendung geeignete Verpackung bei uns abfordern und diese für den Versand nutzen. Wir sind berechtigt für die Bereitstellung einer geeigneten Verpackung dem Kunden Leihgebühren in Rechnung zu stellen. Der Nachweis der Eignung der Verpackung muss vom Kunden erbracht werden und muss von uns schriftlich bestätigt werden.

(6) Kosten und Risiken der Rücksendung trägt der Kunde.

## 10 HÖHERE GEWALT / WEGFALL GENEHMIGUNGEN

(1) In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren und von uns nicht zu vertretenden Behinderungen, die uns die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind wir, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, entschädigungsfrei zum Rücktritt berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Fristen und Termine für die Lieferung und Leistung um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, Transportverzögerungen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Material- oder Energiebeschaffung oder der Belieferung durch Lieferanten, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen.

(2) Entfallen die für die von uns zu erbringenden Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, sind wir berechtigt bindende Angebote zu widerrufen und von Verträgen entschädigungsfrei zurückzutreten.

## 11 VERMÖGENSVERSCHLECHTERUNG DES KUNDEN

(1) Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, vor der Lieferung und Leistung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

## 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unserer Gesellschaft.

(2) Die rechtlichen Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teil der Bestimmung gilt diejenige rechtliche wirksame Regelung als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn der Vertrag unvollständig sein sollte.

19. Juli 2016